

Geschäftsordnung des Schüler:innenrates

§1 Einladungen zu Sitzungen

1. Die Sitzungen des Schüler:innenrates sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Periode zwischen den einzelnen Sitzungen soll zwei Monate nicht überschreiten.
2. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Schülersprecher/ die Schülersprecherin richten. Tagesordnungspunkte können Themen der Klassen sein, die von allgemeinem Interesse sind, ebenso Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere durch die Abteilungsleiter) oder zu Stellungnahmen an die Schulleitung. Einmal im Halbjahr soll sich der Schülersprecher/ die Schülersprecherin in einer Fragerunde für seine Amtsführung verantworten und Feedback einholen.
3. Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über Aushang am SMV-Brett unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Schülersprecher/ die Schülersprecherin in Absprache mit der Verbindungslehrkraft.
4. Der Schüler:innenrat kann auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
5. Die Klassensprecher:innen haben Anwesenheitspflicht, die nur in dringenden Fällen (z.B. Krankheit, Bewerbungsgespräche, Lernstandserhebungen) aufgehoben werden kann. Die Verbindungslehrkraft ist zu benachrichtigen. Die Klassensprecher:innen sind für die Zeit der SMV-Sitzungen vom Unterricht freizustellen.

§2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge zur Änderung der SMV-Satzung und der Geschäftsordnung benötigen eine absolute Mehrheit.
3. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist immer geheim abzustimmen. Eine Ausnahme stellt die Wahl der AK-Leiter:innen dar.
4. Ein Verstoß gegen die Wahlgrundsätze stellt einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung dar.

§3 Ablauf der Sitzungen

1. Den Vorsitz über die Sitzung führt der Schülersprecher/ die Schülersprecherin. Im Krankheitsfall übernimmt der Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Sollten beide verhindert sein, übernimmt die Verbindungslehrkraft.
2. Nach der Begrüßung wird die Beschlussfähigkeit durch den Vorstand (Verbindungslehrkraft, Schülersprecher:in, Stellvertreter:in) festgestellt.

3. Es folgt eine Abstimmung über die Annahme des letzten Sitzungsprotokolls sowie eine Abstimmung über die Annahme der Tagesordnung. Es können Anträge zur Veränderung der Tagesordnung gestellt werden, über die abgestimmt wird.
4. Während der Sitzungen haben die Referent:innen der Tagesordnungspunkte das Wort. Über Wortmeldungen und Zwischenfragen entscheiden sie. Nach den Ausführungen der Referent:innen haben die Mitglieder des Rates die Möglichkeit Fragen zu stellen und zu diskutieren. Es ist auf einen angemessenen Ton zu achten. Zwischenrufe und Störungen sind Verstöße gegen die Sitzungsordnung.
5. Die Schüler:innenratssitzungen sind nicht geheim und stehen allen Schüler:innen als Beobachter offen. Diese dürfen jedoch nur teilnehmen, wenn sie von den jeweiligen Lehrkräften entschuldigt wurden. Eine Entschuldigung ist der Verbindungslehrkraft vor Betreten des Sitzungssaales vorzuzeigen. Alle Beobachter haben weder Stimmrecht noch Rederecht und sind verpflichtet ohne Störungen und Zwischenrufe der Sitzung zu folgen.
6. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das Zeit der Sitzung, die Tagesordnungspunkte sowie die Beschlüsse enthalten muss.

§4 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

1. Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung wird zunächst durch den Vorstand eine Verwarnung ausgesprochen und zur Ordnung gerufen.
2. Bei mehrmaligem Fehlverhalten wird das Mitglied des Schüler:innenrates, welches den Verstoß begangen hat, von der Sitzung ausgeschlossen. Er hat umgehend in seine Klasse zurückzukehren und die betreffende Lehrkraft zu informieren. Der Ausschluss wird unter Angabe der Ursache im Protokoll vermerkt. Der Ausschluss von der Sitzung ist nicht permanent sondern gilt für die aktuelle Sitzung.
3. Bei wiederholtem Ausschluss von der Sitzung ist von der Klasse des beteiligten ein Klassenrat einzuberufen, in welchem dem/ der Betroffenen das Vertrauen auszusprechen ist oder mittels eines konstruktivem Misstrauensvotums der Amtsträger/ die Amtsträgerin abzuwählen ist.
4. Das Hausrecht im Parlament übt die Verbindungslehrkraft aus, die jedoch die übrigen Mitglieder des Vorstands zum eigenständigen Verweisen auf die Geschäftsordnung ermutigen soll.
5. Zuschauer:innen die gegen die Geschäftsordnung verstoßen sind ebenso von der aktuellen Sitzung auszuschließen. Bei wiederholten Ausschlüssen soll ein dauerhafter Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.

Die Geschäftsordnung wurde vom Schüler:innenrat am 15.10.2021 mit absoluter Mehrheit verabschiedet und tritt unmittelbar in Kraft.

Maik Zaha
Schülersprecher

Arda Günes
Stellvertreter

Herr Patrik Lemmes
Verbindungslehrkraft